

V e r e i n b a r u n g

über die Eingliederung der Gemeinde Gersbach in die Stadt Schopfheim

Die Stadt Schopfheim, vertreten durch Beigeordneter Walter Brutschin,

und

die Gemeinde Gersbach, vertreten durch Bürgermeister Ernst Greiner,

schließen aufgrund des Artikels 74 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl. S. 173) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26.7.1971 (Ges.Bl. S. 313) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19.7.1973 (Ges.Bl. S. 227) folgende

Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung der Gemeinde Gersbach in die Stadt Schopfheim

- (1) Die Gemeinde Gersbach wird in die Stadt Schopfheim eingegliedert.
- (2) Der bisherige Ortsname "Gersbach" wird als Stadtteilbezeichnung beibehalten. Die Ortsteilbezeichnungen Schlechtbach, Fetzenbach, Mettlen-Höfe und Gersbach-Au bleiben als Wohnplatzbezeichnungen erhalten.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Schopfheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Gersbach ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Gersbach haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Schopfheim, soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff GO einzuführen.
- (2) Die eingegliederte Gemeinde Gersbach erhält die Rechte einer Ortschaft nach den in Absatz 1 genannten Bestimmungen.

§ 5

Zahl der Ortschaftsräte

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte.
- (2) Die Stadt Schopfheim wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, daß bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1975 die Gemeinderäte der bisher selbständigen Gemeinde Gersbach die Ortschaftsräte sind.

§ 6

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Gersbach betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten des Stadtteiles Gersbach.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:
 - a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, welche den Stadtteil Gersbach betreffen,
 - b) die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Grund- und Hauptschule,
 - c) der Ausbau und die Erhaltung der Wasserversorgung sowie des öffentlichen Abwassernetzes,
 - d) der Bau von Straßen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen,
 - e) die Aufstellung von Bauleitplänen,
 - f) der Erlaß, die Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 - g) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - h) Land- und Forstwirtschaft,
 - i) Fremdenverkehr,
 - j) Bürgernutzen.

- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet anstelle des Gemeinderates in Fällen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister vom Gemeinderat übertragene Aufgaben handelt und § 76 d Abs. 2 GO nicht entgegensteht, über folgende Angelegenheiten des Stadtteiles Gersbach:
- a) die Ausstattung und Benützung der öffentlichen Einrichtungen im Stadtteil Gersbach,
 - b) die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr (als Abteilung der Feuerwehr Schopfheim),
 - c) die Förderung der kulturellen, karitativen und sportlichen Vereine sowie des Fremdenverkehrs,
 - d) Pflege des Ortsbildes,
 - e) Instandsetzung von Straßen, Plätzen, Feld- und Waldwegen,
 - f) Jagd-, Fischerei- und Weiderecht,
 - g) Allg. Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft.
- Eine Änderung dieser Zuständigkeiten ist nur aus zwingenden Gründen nach Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

§ 7

Örtliche Verwaltung und Archiv

- (1) Im Stadtteil Gersbach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (2) Das bisherige Rathaus der Gemeinde Gersbach steht dem Ortschaftsrat und dem Ortsvorsteher, soweit es benötigt wird, zur Verfügung.
- (3) Bei den künftigen Wahlen bildet der Stadtteil Gersbach einen eigenen Stimmbezirk.
- (4) Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Gersbach wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl. S. 279) dem Stadtarchiv Schopfheim einverleibt, soweit es die dienstlichen Belange erfordern.

§ 8

Aufgabe und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher ist ständiger Vertreter des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
- (2) Die Stadt Schopfheim wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, daß der Ortsvorsteher des Stadtteiles Gersbach, der nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen kann.
- (3) Der Ortsvorsteher ist zur Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundestagswahlen sowie bei Zählungen und Statistiken aller Art zuständig.

- (4) Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen.
- (5) Bis zum Ablauf seiner Amtszeit wird dem Bürgermeister der bisher selbständigen Gemeinde Gersbach das Amt des Ortsvorstehers übertragen. Für eine evtl. Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 des zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 419).

§ 9

Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Gersbach werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Schopfheim übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Rechtsstellung entsprechend eingesetzt.

§ 10

Vertretung der Gemeinde Gersbach im Gemeinderat Schopfheim

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO für eine angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde Gersbach zu sorgen und zu bestimmen, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 27 Abs. 2 Satz 2 GO).

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des derzeitigen Bevölkerungsanteils wird der künftige Stadtteil Gersbach durch 1 Mitglied im Gemeinderat Schopfheim vertreten sein. Im übrigen gilt § 25 Abs. 3 GO.

- (2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1975 gehört dem Gemeinderat Schopfheim 1 Mitglied der eingegliederten Gemeinde Gersbach an. Dieser Gemeinderat ist vom Gemeinderat Gersbach aus seiner Mitte vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählen, der dabei auch die Reihenfolge der Ersatzleute festlegt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 11

Ortsrecht

- (1) In der bisher selbständigen Gemeinde Gersbach bleibt das bestehende Ortsrecht solange aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Eine Angleichung hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung geänderte Hauptsatzung der Stadt Schopfheim wird in der bisher selbständigen Gemeinde Gersbach auf den Tag der Eingliederung im Stadtteil Gersbach in Kraft gesetzt.

§ 12

Wahrung der Eigenart und besondere Aufgaben

- (1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Gersbach bleibt erhalten. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche, schulische und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Schopfheim wird alle in der bisherigen Gemeinde Gersbach vorhandenen kirchlichen, schulischen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie es in Schopfheim geschieht. Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies derzeit der Fall ist. Dies gilt auch für neuzugründende Vereine und Organisationen.
- (3) Die Grund- und Hauptschule bleibt als Stadtteilschule erhalten, solange dies schulrechtlich zulässig ist.
- (4) Die Kinderschule soll erhalten und den örtlichen und allgemeinen Erfordernissen entsprechend ausgebaut werden.
- (5) Der Friedhof der Gemeinde Gersbach bleibt für den Stadtteil Gersbach erhalten.
- (6) Die Stadt Schopfheim wird sich für die Verbesserung der öffentlichen Verkehrsverbindungen zwischen Gersbach und Schopfheim einsetzen.

§ 13

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im künftigen Stadtteil Gersbach bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.
- (2) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Gersbach beschlossenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, welche nach Inkrafttreten der Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, sind in der beschlossenen Form durchzuführen.
- (3) Unter Verwendung der vom Land Baden-Württemberg an die Stadt Schopfheim gewährten Finanzhilfe nach § 34 a FAG 1973, eines jährlichen Betrags in Höhe der freien Mittel des ordentlichen Haushalts der bisherigen Gemeinde Gersbach im Durchschnitt der letzten 3 Jahre, sowie der Reinerlöse aus der Nutzung des Gemeinwaldes durch außerordentliche Holztriebe, und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt, sollen innerhalb der nächsten 10 Jahre folgende Maßnahmen im Stadtteil Gersbach durchgeführt werden:
 - a) Weiterer Ausbau der Kanalisation
 - b) Bau einer Kläranlage

- c) Aufstellung eines Flächennutzungsplanes
- d) Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Ortserweiterung in Gersbach
- e) Anschaffung eines Löschfahrzeuges (LF 8)
- f) Bau einer Leichenhalle
- g) Ausbau von Fremdenverkehrseinrichtungen

Der Ortschaftsrat empfiehlt die Reihenfolge bei der Durchführung dieser Maßnahmen.

§ 14

Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Gersbach bis zu der im Jahre 1984 stattfindenden Gemeinderatswahl durch die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).

§ 15

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Schopfheim.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft, sofern nicht von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Schopfheim, den 14. Juni 1974

Gersbach, den 14. Juni 1974



Brutschin
(Brutschin, Beigeordneter)



Greiner
(Greiner, Bürgermeister)

Freiburg

Nr. 12/21/0105/217

Eingemeindung der Gemeinde Gersbach,
Landkreis Lörrach, in die Stadt
Schopfheim, Landkreis Lörrach

I. Gemäß §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 314) wird die Vereinbarung vom 14. Juni 1974 zwischen der Gemeinde Gersbach und der Stadt Schopfheim (Landkreis Lörrach) über die Eingemeindung der Gemeinde Gersbach in die Stadt Schopfheim genehmigt.

Die Vereinbarung wurde aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats

a) der Gemeinde Gersbach vom 12. Juni 1974

b) der Stadt Schopfheim vom 4. Juni 1974

abgeschlossen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Gersbach ist am 20. Januar 1974 erfolgt.

Auf die Verpflichtung zur Sicherung des archivewürdigen Schriftguts der eingegliederten Gemeinde wird hingewiesen (Akten- und Archivordnung vom 29. Juni 1964 -Ges.Bl.S. 279).

Die Vereinbarung vom 14. Juni 1974 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Als Tag der Rechtswirksamkeit der Eingemeindung wird der 1. Oktober 1974 bestimmt.

II. Ausfertigung hiervon:

Dem

Bürgermeisteramt der Stadt

7860 Schopfheim



Dr. Person

